

EU-Bürger*innen und deutsches Sozialrecht

Grundsätzlich zwei Konstellationen:

- 1. EU-Bürger*innen mit Wohnsitz in Deutschland
- 2. EU-Bürger*innen mit Wohnsitz im EU-Ausland

EU-Bürger*innen mit Wohnsitz in DE

- Berechtigung zur Sozialleistungen hängt überwiegend von dem Aufenthaltsrecht ab.
- Das Aufenthaltsrecht hängt vom Status einer Arbeitnehmerin oder einer niedergelassenen Selbständigen ab.

Status einer Arbeitnehmerin, wichtige Kriterien:

- die Arbeitszeit,
 - der Inhalt der Tätigkeit,
 - eine Weisungsgebundenheit,
 - der wirtschaftliche Wert der erbrachten Leistung,
 - die Vergütung als Gegenleistung für die Tätigkeit,
 - der Arbeitsvertrag und dessen Regelungen sowie
 - die Beschäftigungsdauer.
- Nicht maßgeblich sind Umstände aus der Zeit vor und nach der Beschäftigung sowie die Motive für den Abschluss des Arbeitsvertrags

Der Status einer Arbeitnehmerin

- **Status einer Arbeitnehmerin, wichtige Kriterien:**
- **die Arbeitszeit,**
- **der Inhalt der Tätigkeit,**
- **eine Weisungsgebundenheit,**
- **der wirtschaftliche Wert der erbrachten Leistung,**
- **die Vergütung als Gegenleistung für die Tätigkeit,**
- **der Arbeitsvertrag und dessen Regelungen sowie**
- **die Beschäftigungsdauer.**
- **Nicht maßgeblich sind Umstände aus der Zeit vor und nach der Beschäftigung sowie die Motive für den Abschluss des Arbeitsvertrags.**

Der Status einer Arbeitnehmerin

Eine geringfügige Beschäftigung mit

- *einer vereinbarten Arbeitszeit von acht Stunden pro Woche und*
- *einer Vergütung von 250,00 Euro pro Monat*

erfüllt die Mindestanforderungen an Umfang, Dauer und Vergütungshöhe

(Bundessozialgericht, Urteil vom 27.1.2021 – B 14 AS 25/20 R)•

Der Status einer Arbeitnehmerin

Das erzielte Arbeitsentgelt muss nicht das Existenzminimum der betreffenden Person und ihrer Familienangehörigen vollständig abdecken,

LSG Niedersachsen-Bremen (8. Senat), Beschluss vom 20.10.2021 – L 8 SO 157/21 B ER,

Der Status einer Arbeitnehmerin

Dauer der Beschäftigung

- über 1 Jahr = unbefristetes Aufenthaltsrecht
- genau 1 Jahr = unbefristetes Aufenthaltsrecht
- Weniger als 1 Jahr = Aufenthaltsrecht von 6 Monaten

Der Status einer Arbeitnehmerin

1 Jahr Beschäftigung:

Geringfügige Unterbrechungen ohne Bedeutung.

Bsp.: Beschäftigungszeit von insgesamt 14,5 Monaten mit einer Unterbrechung von 15 Tagen (BSG, Urteil vom 13.7.2017 – B 4 AS 17/16 R)

Der Status einer Arbeitnehmerin

Unfreiwilliger Verlust eines Arbeitsplatzes,

also keine

- Eigenkündigung ohne hinreichende Begründung,
- Aufhebungsverträge,
- verhaltensbedingte Kündigungen der Arbeitgeberin (*Kündigungsschutzklage!*),
- fristlose Kündigungen der Arbeitgeberin (*Kündigungsschutzklage!*).

Wichtig: Die Feststellung des unfreiwilligen Verlustes des Arbeitsplatzes durch die Agentur für Arbeit.

In DE niedergelassene Selbständige

Grundsätzlich dieselben Regeln wie bei Arbeitnehmerinnen:

- 1 Jahr oder mehr von einer selbständigen Erwerbstätigkeit
 - = unbefristetes Aufenthaltsrecht,
- weniger als 1 Jahr
 - = Aufenthaltsrecht für 6 Monate
- Beschäftigung von einigem Umfang

In DE niedergelassene Selbständige

Wichtig:

Der Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit

- Rechnungen und Zahlungen auf die Rechnungen
- Beschreibung der Tätigkeiten/der Aufträge
- Nachweis der Niederlassung in DE

In DE niedergelassene Selbständige

Wichtig:

Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte

= überzeugende und belegbare Beschreibung der Gründe für die Einstellung der Tätigkeit (keine Aufträge mehr + Werben um neue Aufträge).

Aufenthaltsrecht in DE - Familienmitglieder

Eheleute

- nach dem Zuzug Recht auf Leistungen erst ab dem 4. Monat

Kinder

- sofortige leistungsberechtigung

Aufenthaltsrecht in DE - Familienmitglieder

Schulpflichtige Kinder die zur Schule

Aufenthaltsrecht für die sorgeberechtigten Eltern.

Kein Aufenthaltsrecht wegen Arbeit/Selbständigkeit

Für die Personen besteht Recht auf Sozialhilfe für bis zu 3 Monaten (bis zur Ausreise).

EU-Bürger*innen - Leistungsbezug

Grundsätzlich dieselben Regeln wie bei Deutschen.

Wichtig:

Residenzpflicht nach der Erreichbarkeitsanordnung

Reisen ins Ausland/in die Heimat – hiervor warnen!

EU-Bürger*innen - Leistungsbezug

Übergang von Leistungsbezug nach SGB II (ALG-II) zur Rente

- maßgeblich das ausländische Renteneintrittsalter,
- Aufenthalt danach - Daueraufenthaltsrecht
 - 5 Jahre vom rechtmäßigen Aufenthalt
 - 3 Jahre wenn das letzte Jahr gearbeitet und dann das Renteneintrittsalter erreicht

EU-Bürger*innen im Ausland

Bei einer Beschäftigung und Erkrankung

- Bezug von Krankengeld möglich auch im EU-Ausland

Hier wichtig:

- rechtzeitige Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (rückwirkende Ausstellung vermeiden!)
- rechtzeitige Zusendung nach der Ausstellung (Zugang innerhalb von 7 Tagen)

Bezug bis zu 78 Wochen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Zahlt die Arbeitgeberin für die ersten 6 Wochen nicht muss die Krankenkasse einspringen.

EU-Bürger*innen im Ausland

Arbeitslosengeld I

Die Beitragszeiten in DE müssen im EU-Ausland berücksichtigt werden.

Rentenbeiträge

Mindestversicherungszeit - 5 Jahre - dann eine Rente aus DE.

Weniger als 5 Jahre - Beitragserstattung oder Berücksichtigung der Zeiten bei ausländischen Renten.